



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht,
Rechtstheorie und Privatrecht
Prof. Dr. iur. Andreas Thier, M. A.
Rämistrasse 74 / 11
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 30 34
Telefax +41 44 634 49 44
www.rwi.uzh.ch/thier/

Prof. Dr. iur. Andreas Thier, M. A.
Ordentlicher Professor
Telefon +41 44 634 30 34
thier@access.uzh.ch

**Rechtsgutachten zum rechtlichen Status der
Christkatholischen Kirche der Schweiz**



Ausgangslage und Gutachtauftrag

Die Christkatholische Kirche der Schweiz bildet ein Bistum, das das Gebiet der Eidgenossenschaft umfasst. In neun Kantonen sind ihre Landeskirchen oder Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt. In den Kantonen Genf und Neuenburg sind sie privatrechtlich organisiert, geniessen aber trotz der Trennung von Kirche und Staat eine gewisse Anerkennung. In den übrigen Kantonen gehören die dort wohnhaften Christkatholikinnen und Christkatholiken zur Diaspora und werden vom Synodalrat jeweils einer Gemeinde für die Betreuung zugeordnet. Am 14. Juni 1875 wurde das Bistum an seiner ersten Landessynode in Olten konstituiert. Der Schweizerische Bundesrat erteilte dieser Bistumserrichtung am 28. April 1876 gestützt auf Art. 50 BV von 1874 die Genehmigung. Offen ist, welche Rechtsnatur das Bistum hat. Der Bund regelt das nicht. Die kantonalen Bestimmungen betreffen jeweils die dortigen Gemeinden bzw. Landeskirchen. Die Klärung der Frage der Rechtsnatur ist für die weiteren Arbeiten an der laufenden Revision der Verfassung wichtig.

Inhalt des Gutachtens

Mit dem Gutachten soll erstens die Frage nach der Rechtsnatur des Bistums der Christkatholischen Kirche der Schweiz soweit möglich beantwortet werden. Allenfalls können Lösungsmöglichkeiten (Varianten) aufgezeigt werden.

In einem zweiten Schritt sollen die Schlussfolgerungen des Ergebnisses für die Revision der Verfassung dargelegt werden.

Gliederungsübersicht

A. Zur rechtlichen Qualität der Christkatholischen Kirche der Schweiz und ihres Nationalbistums.....	1
I. Das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft?	1
1. Religiöse Organisationen als öffentlich-rechtliche Körperschaften.....	1
2. Das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Bundesebene?	3
a. Zur religionsrechtlichen Gestaltungskompetenz der Kantone.....	3
b. Stillschweigende Bundeskompetenzen?.....	4
c. Ungeschriebene Bundeskompetenz zur Begründung einer religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts?.....	6
3. Zwischenergebnis.....	7
II. Die «Christkatholische Kirche der Schweiz» als religiöser Verein	7
1. Vereinsgründung.....	7
a. Zum Gründungsvorgang	7
b. Zum Fortbestand des Vereins unter dem Bundesobligationenrecht von 1881/1883	8
2. Fortbestand des Vereins als juristische Person des Zivilrechts nach Inkrafttreten des ZGB.....	8
a. Zur Anwendbarkeit des ZGB auf den 1875 begründeten Verein.....	8

b. Zur rechtlichen Situation des Vereins nach Inkrafttreten des ZGB	9
III. Zur Rechtssituation der Christkatholischen Kirche als Verein nach der Verfassungsrevision 1989	10
1. Zu den Anforderungen an die Satzungen religiöser Vereine	10
2. Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Satzungsänderung	11
IV. Bilanz.....	11
B. Schlussfolgerungen für die Revision der Verfassung	12
I. Zur Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Struktur der Christkatholischen Kirche der Schweiz im Prozess der Verfassungsrevision	12
1. Mitgliedschaft.....	12
2. Organisationsstrukturen.....	14
a. Kennzeichnung als Verein und Sitzangabe.....	14
b. Vereinsversammlung und Vorstand	14
3. Finanzierung und Mittelerbringung	16
4. Handelsregister.....	16
II. Zur Beziehung zwischen der Christkatholischen Kirche der Schweiz und den Christkatholischen Kirchgemeinden mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung	17
III. Zur vereinsrechtlichen Situationen von Kirchenmitgliedern in der Diaspora	17

A. Zur rechtlichen Qualität der Christkatholischen Kirche der Schweiz und ihres Nationalbistums

Mit der ersten Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz 1874¹ wurde u. a. das Amt des Bischofs und zugleich das Konzept eines «Bistums» mit Ausdehnung auf das gesamte Gebiet der Schweiz eingeführt, auch wenn dieser Ausdruck selbst nur indirekt verwendet² und erst mit der Verfassungsrevision 1989³ vollends verbindlich wurde. Die erste Verfassung wurde am 14. Juni 1875 auf der ersten Synode der Christkatholischen Kirche ausdrücklich angenommen.⁴ Am 28.4.1876 erklärte der Bundesrat auf Antrag des Synodalrats im Blick auf diese bistumsbezogenen Normen, «Der Errichtung eines Bisthums auf Grund der Bestimmungen der Verfassung 'der christkatholischen Kirche der Schweiz' wird die Genehmigung erteilt».⁵ Dieses Handeln des Bundesrats und möglicherweise auch später nachfolgende Praktiken – wie etwa die kontinuierlich beurkundeten Treueversprechen gegenüber den Gesetzen der Eidgenossenschaft⁶ – führen zu der Frage, ob das Nationalbistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz möglicherweise eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Bundesebene bildet (dazu unten I.). Sollte dies zu verneinen sein, ist zu fragen, ob sich das Nationalbistum als religiöser Verein oder jedenfalls als Teilelement eines religiösen Vereins im Sinn von Art. 60 Abs. 1 ZGB deuten lässt (dazu unten II.). Sollte das zutreffen, ist zu prüfen, ob die Verfassungsrevision von 1989 etwas am Bestand des Vereins verändert hat (dazu unten III.).

I. Das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft?

Das Nationalbistum könnte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellen. Das setzt voraus, dass kirchliche Verbände rechtlich überhaupt als öffentlich-rechtliche Körperschaften erfassbar sind (dazu unten 1.). Sollte das zu bejahen sein, ist zu fragen, ob das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Bundesebene entstanden ist (dazu unten 2.).

1. Religiöse Organisationen als öffentlich-rechtliche Körperschaften

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das ergibt sich implizit aus Art. 52 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 ZGB⁷. Hier wird diesen Organisationsformen das «Recht der Persönlichkeit» zugeschrieben, zugleich werden sie dem öffentlichen Recht unterstellt.⁸ Öffentlich-rechtliche Körperschaften lassen sich kennzeichnen als Verwaltungsträger, deren Struktur durch die

¹ Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, v. 14.6./21.9.1874, abgedruckt u. a. bei: bei CARL GAREIS, PHILIPP ZORN, Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes, mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Konflikte zwischen Staat und Kirche, Bd. 2, Zürich 1878, Nr. XLIVA, S. LXV-LXVII.

² Vgl. §§ 21-25 Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz 1874; in § 25 wird bestimmt, wer im Fall einer Sedisvakanz *die Functionen eines Bistumsverwesers* übernimmt.

³ Art. 2 Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, v. 10.6.1989 (hier in der Fassung aus <https://christkatholisch.ch/wpdm-package/01-verfassung-der-christkatholischen-kirche-der-schweiz/>).

⁴ Im Überblick: URS VON ARX, Art. "Christkatholische Kirche", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.03.2010. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011432/2010-03-04/>. Näher die Schilderung bei GAREIS, ZORN, Staat und Kirche II (Anm. 1), 211f.

⁵ Bundesblatt 1877 II, S. 21-22, hier 22, Geschäftsbericht des Bundesrats, wieder abgedruckt in: LUDWIG RUDOLF VON SALIS (Hrsg.), Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874, Bd. 3, 2. Auflage Bern 1903, Nr. 1086, S. 170. Zum Entstehungskontext der Genehmigung s. MAX GISI, Die staatsrechtliche Stellung der christkatholischen Kirche in der Schweiz, Aarau 1932 (Diss. Iur. Zürich 1932), 42f.

⁶ Vgl. etwa die öffentliche Urkunde über Konsekration und Proklamation des 6. Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz, v. 9. 5.2002 (in Kopie dem Unterzeichnenden zur Verfügung gestellt).

⁷ In Art. 52 Abs. 2 ZGB wird verwiesen auf *die öffentlich-rechtlichen Körperschaften*, in Art. 59 Abs. 1 ZGB wird bestimmt, *Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten*. Umfassend hierzu HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Die Stiftungen, Art. 80-89c ZGB, 2. Auflage Bern 2020, Systematischer Teil, Rdnrn. 349-361 (mit Schwerpunkt bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Bundesprivatrechts auf kirchliche Stiftungen).

⁸ Vgl. dazu etwa CHRISTOPHE REITZE, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Art. 59, Rdnr. 1.

Mitgliedschaft natürlicher oder juristischer Personen geprägt ist und die in je unterschiedlichem Umfang Autonomie in der Ausübung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen können. In der Literatur wird deswegen auch «etwas vergrößernd» von «mitgliedschaftlich verfassten... Selbstverwaltungskörper(n)» gesprochen⁹. Je nach dem Anknüpfungspunkt der Mitgliedschaft lassen sich dabei drei Typen solcher Körperschaften unterscheiden: Die Gebietskörperschaft knüpft an beim Wohnsitz ihrer Mitglieder im Territorium der Körperschaft wie im Fall der Gemeinde. Die Personalkörperschaft knüpft an bei persönlichen Merkmalen wie etwa am Status der oder des Studierenden im Fall von § 20 Abs. 1 S. 1 UniG ZH¹⁰. Realkörperschaften knüpfen an bei gemeinschaftlicher – in der Regel genossenschaftlich organisierten – Berechtigung an Sachen wie etwa an Weidegrund¹¹. Körperschaften bedürfen zu ihrer Entstehung regelmässig eines staatlichen Hoheitsaktes insbesondere in Form einer Verfassungs- oder Gesetzesnorm, um auf diese Weise die Rechtsklarheit zu gewährleisten und die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt zu legitimieren¹².

Diese körperschaftliche Organisation bildet auf *kantonomer Ebene* regelmässig das Gefäss religionsverfassungsrechtlicher Organisationsstrukturen.¹³ Kennzeichnend dafür ist etwa die Regelung in Art. 121 KV BE, wo insbesondere «die christkatholische Kirche» als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgeführt ist. Dem entspricht Art. 130 Abs. 1 KV ZH, wo die «christkatholische Kirchgemeinde» als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts benannt wird. Die christkatholische Kirche ist in dieser Form als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft in insgesamt neun schweizerischen Kantonen anerkannt. Sie firmiert deswegen ebenso wie in Bern in den Kantonen Luzern¹⁴, in Solothurn¹⁵, in Basel-Stadt¹⁶, in Basel-Landschaft¹⁷, in Schaffhausen¹⁸ und im Kanton Aargau¹⁹ als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Titel einer «Landeskirche», während in St. Gallen die «christkatholische Kirchgemeinde» als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden ist²⁰, also eine Regelungsstruktur wie in Zürich besteht. Typologisch verbinden diese Körperschaften regelmässig

⁹ ALAIN GRIFFEL, Allgemeines Verwaltungsrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 2. Auflage Zürich 2022, Rdnr. 631.

¹⁰ Universitätsgesetz ZH v. 15.3.1998, RS 415.11, § 20 Abs. 1 S. 1: *Die Angehörigen des Standes der Studierenden bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.*

¹¹ GRIFFEL, Allgemeines Verwaltungsrecht (Anm. 9), Rdnr. 636.

¹² BGE 104 Ia 440, E.4.c. S. 445f. für die «Studentenschaft» der Universität Zürich als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

¹³ Im Überblick: URS JOSEF CAVELTI, ANDREAS KLEY, in: St. Galler Kommentar Schweizerische Bundesverfassung, 4. Auflage Basel 2023, Art. 72, Rdnrn. 7-11, 14-16. Näher CHRISTOPH WINZELER, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 72, Rdnrn. 15-49. Für eine detaillierte Textsammlung (Stand 2015) s. STEFAN KÖLBENER, Das kantonale Anerkennungsrecht der Schweiz, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Zürich/Basel/Genf 2015, 287-369. S. a. CHRISTIAN REBER, Aktualisierung des kantonalen Anerkennungsrechts. Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts, Zürich 2020, 165-199.

¹⁴ Vgl. § 79 Abs. 1 KV LU: *Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

¹⁵ Vgl. Art 53 Abs. 1 KV SO: *Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.*

¹⁶ Vgl. § 16 Abs. 1-2 KV BS: (1) *Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannt. (2) Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.*

¹⁷ Vgl. § 136 Abs. 1-2 KV BL: (1) *Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche werden als Landeskirchen anerkannt. (2) Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.*

¹⁸ Vgl. Art. 108 Abs. 1 KV SH: *Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.*

¹⁹ Vgl. § 109 Abs. 1 KV AG: *Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche werden als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.*

²⁰ Vgl. Art. 109 Abs. 1 KV SG: *Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt: a. der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden; b. die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden; c. die Christkatholische Kirchgemeinde; d. die Jüdische Gemeinde.*

Elemente der Personalkörperschaft – die Mitgliedschaft richtet sich nach der Zugehörigkeit zur christkatholischen Kirche – und der Gebietskörperschaft mit dem Bezug auf den jeweiligen Kanton.²¹ Daraus ergibt sich als Zwischenergebnis, dass als Rechtsform für die christkatholische Kirche der Schweiz und ihr Nationalbistum grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft denkbar ist.

2. Das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Bundesebene?

Das Nationalbistum ist, sollte es eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bilden, grundsätzlich allein als Körperschaft auf Bundesebene darstellbar, weil nur so der organisatorische Verbindlichkeitsanspruch des Bistums für das Gebiet der ganzen Schweiz umzusetzen ist. Deswegen ist zu fragen, ob eine solche Körperschaft überhaupt auf Bundesebene errichtet werden kann. Dagegen spricht allerdings der Umstand, dass die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen von Staat und Religion den Kantonen vorbehalten ist (dazu unten a.). Allerdings bleibt dann die Frage, ob sich nicht eine entsprechende «stillschweigende Bundeskompetenz» zur ausnahmsweisen Begründung von öffentlich-rechtlichen Bundeskörperschaften ausmachen lässt (unten b.). Sollte sich dies ebenfalls nicht erweisen lassen, bliebe noch zu fragen, ob es eine ungeschriebene und insofern gewohnheitsrechtlich begründete Bundeskompetenz geben könnte, die es möglich machen würde, das Nationalbistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Bundesebene auszugestalten (unten c.).

a. Zur religionsrechtlichen Gestaltungskompetenz der Kantone

Nach Art. 3 BV stehen den Kantonen grundsätzlich alle Kompetenzen zu, soweit nicht insbesondere durch die Bundesverfassung solche Rechte dem Bund übertragen sind.²² In Art. 72 Abs. 1 BV wird die Zuständigkeit der Kantone für die Gestaltung der Beziehung von Religion und Staat eigens betont.²³ Art. 72 Abs. 1 BV wird deswegen vielfach als deklaratorische Norm gedeutet²⁴, vereinzelt aber auch als echte Kompetenzzuweisung²⁵. Im vorliegenden Kontext kann diese Frage allerdings offenbleiben, denn die religionsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen ist jedenfalls im Ergebnis unbestritten. Die gleiche Aufteilung der religionsrechtlichen Kompetenzen bestand bereits unter der Geltung Bundesverfassung 1874 und wurde dort aus der allgemeinen Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Kantone in Art. 3 BV abgeleitet.²⁶

Der Verbandskompetenz der Kantone für die Regelungen der Beziehungen zwischen Staat und christkatholischer Kirche entsprach etwa das Vorgehen des Kantons Bern 1877: In einem «Dekret betreffend das katholische Nationalbistum» erteilte der Kanton der Verfassung der christkatholischen Kirche von 1875 «innerhalb der Schranken der kantonalen Gesetze die staatliche Genehmigung», die auch erstreckt wurde auf den «auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verband derjenigen katholischen Kirchgemeinden des Kantons, welche gemäss Artikel 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bistum angeschlossen haben oder in Zukunft anschliessen werden».²⁷ Dieses Dekret ist mit Wirkung vom 1.1.2020 durch das Bernische Landeskirchengesetz aufgehoben worden²⁸, zeigt aber exemplarisch die Reichweite der kantonalen Gestaltungsmöglichkeiten und deren Ausübung: Die Kantone können öffentlich-rechtliche Körperschaften des

²¹ CLARETO FAMOS, Die öffentlichrechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips, Freiburg 1999, 42f.

²² Vgl. Art. 3 BV: *Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.* Näher zu dieser Bestimmung GIOVANNI BIAGGINI, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 3.

²³ Art. 72 Abs. 1 BV: *Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.* Zur erweiternden Auslegung des Tatbestandsmerkmals «Kirche» als «Religion» s. etwa WINZELER, Art. 72 (Anm. 13), Rdnr. 3 m. w. N.

²⁴ Explizit GIOVANNI BIAGGINI, Bundesverfassung. Kommentar, 2. Auflage Zürich 2017, Art. 72, Rdnr. 5 (unechter Zuständigkeitsvorbehalt), 7; WINZELER, Art. 72 (Anm. 13), Rdnr. 10.

²⁵ In diese Richtung BGE 129 I 68 E. 3.4. S. 71f.

²⁶ FAMOS, Anerkennung (Anm. 21), 17f.

²⁷ Dekret betreffend das katholische Nationalbistum, v. 13.4.1877, BSG 410.41, Art. 1.

²⁸ Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), v. 21.3.2018, BSG 410.11, Art. 43 S. 1 lit. c.

Religionsrechts, also des weltlichen Rechts über die Beziehungen zwischen Staat und Religionen, innerhalb ihrer Territorien errichten. Im schweizerischen Religionsrecht ist diese Art des Vorgehens als sogenannte öffentlich-rechtliche («grosse») «Anerkennung» etabliert²⁹; in abgeschwächter Form findet sich zudem die mit in der Regel mit begrenzter Subventionierung verbundene («kleine») Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, auch sie aber ist über Art. 3 BV i. V. m. Art. 72 Abs. 1 BV den Kantonen übertragen.³⁰

Somit bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass im Grundsatz keine Kompetenz des Bundes besteht, um das Nationalbistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu begründen.

b. Stillschweigende Bundeskompetenzen?

Bundeskompetenzen müssen nicht ausdrücklich zugewiesen sein; eine Kompetenzzuweisung an den Bund i. S. v. Art. 42 Abs. 1 BV³¹ kann auch stillschweigend geschehen.³² Das ist etwa angenommen worden im Blick auf die Bundesverfassung 1874 bei der Bundeskompetenz für die Wahrnehmung auswärtiger Angelegenheiten oder bei der Frage nach der Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Landesausstellungen und Bundesfeierlichkeiten³³. Dem entspricht es, dass auch im religionsrechtlichen Bereich sehr wohl religionsrechtliche Bundeskompetenzen bestehen können³⁴ wie etwa im Zusammenhang mit der Befreiung von Kirchgemeinden von der Steuerpflicht gem. Art. 56 lit. c. DBG oder im Kontext immissionsschutzrechtlicher Bewertungen von kirchlichem Glockenläuten³⁵. Solche Aufgaben lassen sich als Bundeskompetenzen «kraft Sachzusammenhangs» oder auch als «implied powers» beschreiben. Sie ergeben sich daraus, dass die Ausfüllung einer spezifischen Bundeskompetenz – etwa im Zusammenhang der Erhebung von Bundessteuern (Art. 128 BV) – die Wahrnehmung einer damit sachlich zusammenhängenden Regelungsbefugnis – etwa die Entscheidung über die Steuerpflicht von Kirchgemeinden – notwendig macht.³⁶ Zumindest theoretisch denkbar sind zudem auch stillschweigende Bundeskompetenzzuweisungen «kraft föderativen Staatsaufbaus» als «inherent powers», die darauf gründen, dass der Bund als gesamtstaatlicher Repräsentant eine Aufgabe am besten erfüllen

²⁹ Für einen knappen Überblick s. PHILIPPE GARDAZ, Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Kompetenzen, Typologie, aktuelle Situation, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Zürich/Basel/Genf 2015, 1-10, sowie CHRISTIAN REBER, Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts, Zürich 2020, 165-199; näher zu Strukturen und Formen: REGINA KIENER, SEBASTIAN KEMPE, Zwischen Tradition und Grundrechtsschutz: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 117 (2016), 567-587; WINZELER, Art. 72 (Anm. 13), Rdnrn. 15-16; DERS., Die öffentlich-rechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts, Zürich 2020, 283-304; im Einzelnen: FAMOS, Anerkennung (Anm. 21), passim. Aus der älteren Literatur s. etwa JOHANNES GEORG FUCHS, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem neueren schweizerischen Staatskirchenrecht, in: Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht — Grenzen und Grenzüberschreitungen. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1985, Basel 1985, 93-112, GREGOR RUTZ, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung in der Schweiz. Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg 2000, 29-46.

³⁰ Knappe Übersicht bei WINZELER, Art. 72 (Anm. 13), Rdnr. 18.

³¹ Art. 42 Abs. 1 BV: *Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.*

³² Im Überblick hierzu und zum Folgenden PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage Bern 2021, Rdnrn. 749-751. S. a. GIOVANNI BIAGGINI, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 42, Rdnr. 31.

³³ Vgl. etwa die Botschaft über einen Beitrag des Bundes an die Landesausstellung 2001 vom 22. Mai 1996, Bundesblatt 1996 III, S. 337-377, hier 374 mit der These des Bundesrats, «aufgrund seiner ungeschriebenen Kompetenz auf dem Gebiet der Kulturpflege» könne der Bund Landesausstellungen finanziell oder durch Dienstleistungen unterstützen.

³⁴ BIAGGINI, BK Kommentar (Anm. 24), Art. 72, Rdnr. 5, dort auch zum Folgenden.

³⁵ Vgl. etwa BGE 126 II 366 E.2.b.-c. S. 367-369.

³⁶ TSCHANNEN, Staatsrecht (Anm. 32), Rdnr. 750; s. a. BIAGGINI, Art. 3 (Anm. 22), Rdnrn. 41-43 mit weiteren Beispielen.

kann und deswegen auch muss wie etwa im Kontext der Terrorismusabwehr.³⁷ Im Kontext des Religionsrechts sind angesichts der klaren Kompetenzzuweisungen an die Kantone derartige Aufgabenzuschreibungen an den Bund allerdings nur schwer zu begründen. Dem entspricht es auch, dass die Bemühungen um die Begründung einer religionsrechtlichen Kompetenz zur religionsrechtlichen «Anerkennung» von religiösen Gemeinschaften zu Beginn des 21. Jahrhunderts³⁸ ohne Resonanz geblieben sind. Zwei Normen der Bundesverfassung von 1874 könnten Anknüpfungspunkt einer stillschweigenden Bundeskompetenz sein. In Betracht kommen könnten Art. 50 Abs. 4 aBV sowie Art. 50 Abs. 3 aBV. Zwar sind diese Normen mittlerweile nicht mehr in Kraft. Doch könnte sich – sollte es eine Kompetenzanknüpfung geben – *möglicherweise* auch eine Weiterwirkung entsprechender Rechtsakte auch nach der Aufhebung der alten Bundesverfassung ergeben, denn die Verfassungsrevision betraf nicht die auf der Grundlage der Verfassung von 1874 geschaffenen Rechtsverhältnisse.

(1) Art. 50 Abs. 4 aBV

Art. 50 Abs. 4 aBV³⁹ war Grundlage für das Handeln des Bundesrats bei der «Genehmigung» des Nationalbistums⁴⁰. Fraglich ist deswegen, ob die Kompetenz zur Genehmigung eines neuen «Bistums» kraft Sachzusammenhangs auch die Befugnis einschliessen konnte, solche Bistümer zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bundesrechts zu machen. Dann müsste dies nach Sinn und Zweck von Art. 50 Abs. 4 aBV notwendig sein, um die Anwendung dieser Vorschrift zu ermöglichen⁴¹. Nach dem Entstehungskontext dieser Norm sollte damit die Begründung überregionaler kirchlicher Strukturen in der Eidgenossenschaft kontrollierbar gemacht werden⁴², wobei zuallererst die römisch-katholische Bistumsorganisation im Vordergrund stand⁴³. Das schloss zwar auch die Kontrolle darüber ein, wie die rechtliche Gestaltung des Bistums ausfallen sollte⁴⁴, aber zur Umsetzung dieser Kontrollverpflichtung war eine gestalterische Vorgabe rechtlicher Formen für die der Prüfung unterliegenden Bistümer nicht erforderlich; Prüfungsgegenstand war stets eine Gestaltung nach Massgabe des jeweils anwendbaren kirchlichen Rechts⁴⁵. Folglich lässt sich aus Art. 50 Abs. 4 aBV keine Kompetenz ableiten, das Nationalbistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz als öffentlich-rechtliche Bundeskörperschaft zu begründen.

Dem entsprach auch das Handeln des Bundesrats selbst. Denn die Genehmigung wurde auf den Befund gestützt, die Regelungen der christkatholischen Kirchenverfassung über die Bistumserrichtung enthielten «nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes»; «die Feststellung dieser Thatsache» bildete «ausschließlich den Gegenstand und den Inhalt der Bundesgenehmigung».⁴⁶ Diese Aussage macht deutlich, dass mit dem Verwaltungsakt des Bundesrats keine körperschaftliche Gestaltung des Nationalbistums, sondern lediglich eine inhaltliche Prüfung der christkatholischen

³⁷ TSCHANNEN, Staatsrecht (Anm. 32), Rdnr. 750.

³⁸ Vgl. den Bericht der Expertengruppe «Religionsartikel» im Auftrag des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: UELI FRIEDERICH, ROLAND J. CAMPICHE, RENE PAHUD DE MORTANGES, CHRISTOPH WINZELER, Bundesstaat und Religionsgemeinschaften. Überlegungen und Vorschläge für ein zeitgemässes Religionsrecht in der schweizerischen Bundesverfassung = Etat fédéral et communautés religieuses : réflexions et propositions pour un droit en matière de religion adapté à notre temps dans la Constitution fédérale suisse (Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bd. 4), Bern 2003, hierin insbesondere RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Zur Anerkennung und Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften, a. a. O., 49-67.

³⁹ *Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.* Im Überblick s. DIETER KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993, 105f.; s. a. die Hinweise in Anm. 5.

⁴⁰ Vgl. oben, bei und in Anm. 5.

⁴¹ Zu diesem Kriterium s. oben, bei und in Anm. 36.

⁴² Vgl. URS JOSEF CAVELTI, Die Praxis zum Bistumsartikel der Bundesverfassung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 81 (1980), 57-65; GISI, Staatsrechtliche Stellung (Anm. 5), 35-37; s. a. WALTER BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Auflage Bern 1931, Art. 50, Anm. 8. S. 476-478.

⁴³ CHRISTOPH WINZELER, Strukturen von einer «anderen Welt». Bistumsverhältnisse im schweizerischen Bundesstaat 1848-1998, ihr historischer Wandel und ihre Inkulturation, Freiburg 1998, 209-231.

⁴⁴ BURCKHARDT, Kommentar (Anm. 42), Art. 50, Anm. 8, S. 477.

⁴⁵ WINZELER, Strukturen (Anm. 43), 224f. m. w. N.

⁴⁶ Bundesblatt 1877 II, S. 21-22, hier 22, Geschäftsbericht des Bundesrats.

Kirchenverfassung beabsichtigt war. Die Genehmigungsverfügung des Bundesrats von 1876 war also im Blick auf die rechtliche Organisation des Nationalbistums ohne gestalterische Wirkung. Sie liess einzig den Kantonen die Möglichkeit offen, die christkatholischen Kirchengemeinden mit dem Bistum zu verbinden, machte dies aber nicht zur Verpflichtung⁴⁷.

(2) Art. 50 Abs. 3 aBV

Die Bundesverfassung von 1874 begründete in Art. 50 Abs. 3 aBV die bundesrechtliche Kompetenz zur Entscheidung über «Anstände» im Zusammenhang mit der «Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften».⁴⁸ Insofern könnte möglicherweise argumentiert werden, dass diese Norm dem Bundesrat, der im Zeitpunkt der Entscheidung über das Nationalbistum die in dieser Regel angesprochene «zuständige Bundesbehörde» war⁴⁹, die Kompetenz auch zur Bildung einer öffentlich-rechtlichen Bundeskörperschaft gab. Doch dafür hätte es in jedem Fall einer vorausgehenden Beschwerde bedurft, die gerade nicht gegeben war. Ganz abgesehen davon ist nur schwer vorstellbar, dass das Begehren um Genehmigung der Verfassung als «Anstand» i. S. v. Art. 50 Abs. 3 aBV⁵⁰ zu deuten ist.

c. Ungeschriebene Bundeskompetenz zur Begründung einer religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Fraglich ist, ob sich kraft Gewohnheitsrechts eine entsprechende Bundeskompetenz ergeben haben könnte. Immerhin wurde vor allem in der älteren Literatur die These vertreten, dass die römisch-katholischen Bistümer öffentlich-rechtlich kraft Gewohnheitsrechts anerkannt wären⁵¹. Wenn auch umstritten, so ist doch die Möglichkeit von Verfassungsgewohnheitsrecht als ungeschriebenes Bundesrecht grundsätzlich anerkannt⁵². Dabei müsste ein dreigliedriger Tatbestand verwirklicht sein: Es muss eine *consuetudo iuris* in Form einer für den gesamten Bundesstaat verwirklichten Praxis identifizierbar sein, zudem müssen die Beteiligten überzeugt gewesen sein, dass diese Praxis Verfassungsnormqualität haben sollte, und es dürfen keine entgegenstehenden Entscheidungen oder Normen von Verfassungsorganen existieren.⁵³ Auf dieser Basis könnte möglicherweise argumentiert werden, dass infolge der bundesrätlichen Genehmigung des Nationalbistums 1876 und des anschliessenden Handelns von Verfassungsorganen des Bundes wie der Kantone das Nationalbistum selbst kraft Verfassungsgewohnheitsrechts zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Bundesrecht erhoben wurde, weil eine entsprechende Bundeskompetenz von allen Beteiligten stillschweigend anerkannt wurde. Bereits dieser Sachverhalt ist

⁴⁷ Gisi, Staatsrechtliche Stellung (Anm. 5), 47.

⁴⁸ Art. 50 Abs. 3 aBV: *Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.* Im Überblick KRAUS, Staatskirchenrecht (Anm. 39), 135-137; näher etwa GISI, Staatsrechtliche Stellung (Anm. 5), 49-105.

⁴⁹ Vgl. dazu etwa CARL GAREIS, PHILIPP ZORN, Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes, mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche, Bd. 1, Zürich 1877, 60-61 (das Bundesgericht war zu diesem Zeitpunkt nur für zivilrechtliche Kontroversen zuständig); s. a. GISI, Staatsrechtliche Stellung (Anm. 5), 60.

⁵⁰ Dazu etwa BURCKHARDT, Kommentar (Anm. 42), Art. 50, Anm. 7, S. 472.

⁵¹ So insbesondere URS JOSEF CAVELTI, Katholisches Kirchenrecht, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Ökumene im Kirchenrecht. Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Ue. 1996, 49-73, hier 70: «Gewohnheitsrechtlich sind jedoch alle Bistümer (mindestens) in ihren Sitzkantonen als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts anerkannt». Belege für diese These werden nicht angegeben. Auf der gleichen Linie wohl bereits ULRICH LAMPERT, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht, Zürich 1912, 33, mit der These, die Bistümer «sind sämtlich am Orte ihres Sitzes als öffentlich-rechtliche Anstalten anerkannt». Kritisch zu diesen Thesen PHILIPPE GARDAZ, La personnalité juridique des diocèses catholiques romains de Suisse, erstmals in: Annuaire suisse de droit ecclésiast. 16 (2011), 31-48, wieder abgedruckt in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Eglise et Etat en Suisse romande. Contributions de Philippe Gardaz, Zürich 2019, 57-74, 66.

⁵² KASPAR EHRENZELLER, in: St. Galler Kommentar Schweizerische Bundesverfassung, 4. Auflage Basel 2023, Verfassungsinterpretation, Rdnrn. 27-28 m. w. N.; s. a. YVO HANGARTNER, ANDREAS KLEY, NADJA BRAUN BINDER, ANDREAS GLASER, in: Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage Zürich 2023, Rdnr. 1575.

⁵³ EHRENZELLER, Verfassungsinterpretation (Anm. 52), Rdnr. 27.

nicht ganz einfach nachzuweisen. Entscheidend ist aber ein anderer Umstand: Nach Art. 42 Abs. 1 BV ist eine Zuweisung von Bundeskompetenzen durch die Bundesverfassung notwendig⁵⁴, anderenfalls kommt der ausdrückliche Kompetenzvorbehalt für die Kantone aus Art. 3 BV zum Tragen⁵⁵. Diese Regeln stehen einer gewohnheitsrechtlichen Veränderung der föderalen Zuständigkeitsordnung entgegen. Die Bundesverfassung schliesst damit die Bildung von Gewohnheitsrecht in diesem Themenbereich aus.⁵⁶ Deswegen stellt sich die Frage nach einer möglichen *consuetudo iuris* nicht mehr.

3. Zwischenergebnis

Das Nationalbistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuordnen.

II. Die «Christkatholische Kirche der Schweiz» als religiöser Verein

Das Nationalbistum ist, wie der Grundbuchauszug zur Liegenschaft Bern 4 (Kirchenfeld/Schosshalde)/1064 zeigt, nicht als Rechtsträger aufgetreten. Stattdessen wurde die «Christkatholische Kirche der Schweiz» hier als Eigentümerin ausgewiesen. Das wäre nur möglich, wenn die Christkatholische Kirche der Schweiz rechtsfähig wäre. Sie könnte rechtsfähig sein, wenn sie ein Verein i. S. v. Art. 52, 60-79 ZGB wäre. Das Nationalbistum ist dann – wenn die Verfassung von 1989 zugrunde gelegt wird – die territoriale und organisatorische Umschreibung dieses Vereins, aber nicht der Verein selbst.

Zu prüfen ist damit, ob die Christkatholische Kirche der Schweiz ein religiöser Verein i. S. v. Art. 60 Abs. 1 ZGB ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Begründung dieser Kirche 1874 erfolgte. Eine Vereinsgründung wäre also vor dem Inkrafttreten des ZGB 1912 bewirkt worden. Zu prüfen ist damit, ob ein solcher Verein 1875 rechtswirksam entstanden ist (unten 1.) und ob diese Vereinsgründung auch nach Inkrafttreten des ZGB Bestand hatte (unten 2.).

1. Vereinsgründung

a. Zum Gründungsvorgang

Die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz von 1874 wurde, wie eingangs bereits erwähnt, am 14.6.1875 auf der ersten Synode der neuen Kirche in Olten angenommen⁵⁷. Gleichzeitig wurden an diesem Tag die Geschäftsordnung der Christkatholischen Nationalsynode der Schweiz⁵⁸ sowie das Reglement über den Wirkungsbereich und die Geschäftsführung des Synodalarths und über die bischöfliche Amtsführung der Christkatholischen Kirche der Schweiz⁵⁹ und eine Ordnung der Bischofswahl⁶⁰ von dieser Synode beschlossen. Die Nationalsynode setzte sich zusammen aus insgesamt 131 Mitgliedern, die offenbar nach Massgabe von § 10 der Verfassung bestimmt worden waren und dabei insbesondere die christkatholischen Geistlichen sowie Delegierte aus den bereits bestehenden christkatholischen Gemeinden sowie aus den christkatholischen Ortsvereinen umfasste (vgl. § 10 lit. c-e der Verfassung von 1874).

Diese Synode könnte als Gründungsversammlung für einen Verein gewirkt haben, der seinerseits unter dem Namen «Christkatholische Kirche der Schweiz» gewirkt hat. Massgeblich zur Beurteilung dieser Frage sind damit zunächst die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs von Solothurn, dessen obligatorischer Teil 1848 in Kraft trat.⁶¹ Die Bestimmungen dieses solothurnischen Zivilgesetzbuchs zum

⁵⁴ Vgl. oben, bei und in Anm. 31.

⁵⁵ Vgl. dazu oben, bei und in Anm. 22.

⁵⁶ BIAGGINI, Art. 42 (Anm. 32), Rdnr. 31; TSCHANNEN, Staatsrecht (Anm. 32), Rdnr. 752.

⁵⁷ Vgl. oben, I., bei und in Anm. 4.

⁵⁸ Abdruck in: GAREIS, ZORN, Staat und Kirche II (Anm. 1), Nr. XLIVb, S. LXVIII-LXXII.

⁵⁹ Text (französisch), in: GAREIS, ZORN, Staat und Kirche II (Anm. 1), Nr. XLV, S. LXII-LXXVII.

⁶⁰ Text (französisch), in: GAREIS, ZORN, Staat und Kirche II (Anm. 1), Nr. XLVI, S. LXXVII-LXXIX.

⁶¹ Näher PETER WALLISER, Der Gesetzgeber Johann Baptist Reinert und das solothurnische Zivilgesetzbuch von 1841-1847 unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung des solothurnischen Privatrechts, Olten 1948, 207-210.

Vereinsrecht finden sich in §§ 1192-1227⁶². § 1224 bestimmte, dass «Vereine, welche zu einem wissenschaftliche, künstlerischen oder sonst zu einem gemeinnützigen, oder zu einem geselligen Zwecke gebildet werden... zu ihrer Entstehung lediglich der Uebereinkunft mehrerer Personen» bedurften. Diese sehr grosszügige Regelung stand unter dem Vorbehalt gegenläufiger «Polizeivorschriften». Diesem Erfordernis war allerdings bereits mit Beschluss des Solothurner Regierungsrates vom 7.4.1875 entsprochen worden, durch den das Nationalbistum ausdrücklich genehmigt wurde, soweit – wie dann in § 6 Ziff. 5 des Wahlreglements auch vorgesehen – eine Genehmigung der Bischofswahl durch den Regierungsrat⁶³ möglich gemacht wurde.⁶⁴ Folglich ist davon auszugehen, dass am 14.6.1875 ein Verein in Solothurn entstand, der als «Christkatholische Kirche der Schweiz» firmierte und insofern das Nationalbistum umschloss. Die Verfassung dieser Kirche sowie die hierzu erlassenen Reglemente bilden die Statuten dieses Vereins.

b. Zum Fortbestand des Vereins unter dem Bundesobligationenrecht von 1881/1883

Der Bestand des Vereins wurde auch durch das 1883 in Kraft tretende und 1881 verkündete Obligationenrecht des Bundes⁶⁵ nicht berührt. Zwar schrieb Art. 716 Abs. 1 aOR vor, dass «Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen» durch Handelsregistereintrag das «Recht der Persönlichkeit erlangen» können; allerdings deutete der Zusatz «auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten» darauf hin, dass diese Regelung die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach Massgabe des kantonalen Rechts nicht berühre sollte. Dem entsprach auch die ganz herrschende Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre um 1900.⁶⁶ Das Obligationenrecht von 1883 änderte also am Bestand des Vereins «Christkatholische Kirche der Schweiz» nichts. 1891 wurde allerdings die Solothurner Privatrechtskodifikation von 1848 durch ein «Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn» ersetzt. Allerdings änderte sich auch hierdurch nichts an der Rechtslage: Zwar wurden durch Art. 34 alle «Personenverbände, welche in schweizerischen Gesetzen nicht vorgesehen sind, sowie nicht öffentliche Anstalten» für die «Erwerbung der juristischen Persönlichkeit der Verleihung durch den Regierungsrath» unterworfen, doch als Idealverein i. S. v. Art. 716 aOR war der Verein «Christkatholische Kirche» ein Personalverband schweizerischer Gesetze.

Damit lässt sich als Zwischenergebnis festhalten, dass der Verein «Christkatholische Kirche der Schweiz» als religiöser Verein 1875 entstanden ist und auch nach Inkrafttreten des Obligationenrechts seine Rechtsfähigkeit behalten hat.

2. Fortbestand des Vereins als juristische Person des Zivilrechts nach Inkrafttreten des ZGB

Am 1. Januar 1912 trat das ZGB in Kraft. Das führt zu der Frage, ob sich damit etwas im Blick auf die Rechtspersönlichkeit und damit die Handlungs- und Rechtsfähigkeit des Vereins «Christkatholische Kirche» veränderte. Fraglich ist allerdings, ob die Normen des ZGB überhaupt auf religiöse Körperschaften dieser Art anwendbar sind (dazu unten a.) und ob die intertemporalen Bestimmungen des ZGB den Fortbestand des Vereins als Verein auch im Sinn des ZGB möglich machen (dazu unten b.).

a. Zur Anwendbarkeit des ZGB auf den 1875 begründeten Verein

Gegen die Anwendbarkeit des ZGB auf die Statuten und das Wirken des 1875 begründeten Vereins könnte Art. 59 Abs. 1 ZGB sprechen. Hiernach gilt die Regel, dass insbesondere für kirchliche

⁶² Gesetzbuch für den Kanton Solothurn, Teil 2: Vermögensrecht, 2. Hauptstück: Von den persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, Textausgabe Solothurn 1847.

⁶³ Vgl. § 6 Ziff. 5 des Reglement concernant les Élections Épiscopales dans l'église catholique-chrétienne de la Suisse, bei GAREIS, ZORN, Staat und Kirche II (Anm. 1), Nr. XLVI, S. LXXVII-LXXIX, hier LXXVII: Der zum Bischof zu Wählende dürfe nicht *être persona minus grata aux gouvernements intéeressés*.

⁶⁴ GISI, Staatsrechtliche Stellung (Anm. 5), 255.

⁶⁵ Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 14.6.1881, BBl 1881 III 109.

⁶⁶ Vgl. CARL PAUL WIEDEMANN, Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Eintragung in Deutschland und der Schweiz, Zürich 1908, 107-115 m. w. N.; s. a. BGE 32 II 116 E. 3. S. 119.

Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten bleibt.⁶⁷ Öffentlich-rechtliche Körperschaftsregeln des Bundes mit Bezug auf religiöse Verbände sind vorliegend von vornherein nicht ersichtlich und wären im Blick auf Art. 72 Abs. 1 BV ohnehin nicht unproblematisch. Entscheidend bleiben damit Regeln des kantonalen öffentlichen Rechts. Dessen Regelungsbestand ist auch wesentlicher Anknüpfungspunkt von Art. 59 Abs. 1 ZGB, konkretisiert die Vorschrift doch die Autonomiegarantie des kantonalen öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundesprivatrecht aus Art. 6 Abs. 1 ZGB⁶⁸ in Form eines sogenannten «unechten Vorbehalts» für das Körperschaftsrecht des ZGB.⁶⁹ Der klassische Anwendungsfall von Art. 59 Abs. 1 ZGB sind deswegen auch die durch die kantonalen Souveräne und Gesetzgeber geschaffenen öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaften⁷⁰, wie sie auch für die christkatholische Kirche bestehen⁷¹. Umstritten ist dagegen, ob jenseits davon auch andere Typen von religiösen Körperschaften – und damit auch der «Verein Christkatholische Kirche» - möglicherweise aus dem Anwendungsbereich des ZGB auszugliedern und kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu unterstellen sind. Tatsächlich ist bisweilen vorgetragen, dass alle kirchlichen Körperschaften – also Vereine und insbesondere Stiftungen – zumindest stillschweigend als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften des jeweiligen Kantonsrechts anzusehen sein sollten⁷². Allerdings sind solche Positionen von der heute herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Lehre mit Recht abgelehnt worden:⁷³ Sie sind mit dem Willen des historischen Gesetzgebers nicht zu vereinbaren und sie würden vor allem die korporative Dimension des Grundrechts auf Religionsfreiheit einschränken, weil dann die Begründung von religiösen Gemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit limitiert wäre. Dem entspricht es auch, dass etwa der Kanton Zürich im Zusammenhang mit der Anerkennung von Religionsgemeinschaften sogar ausdrücklich auf die Regeln des ZGB verwiesen hat⁷⁴. Damit bleibt festzuhalten, dass auf die Struktur des Vereins «Christkatholische Kirche der Schweiz» der Vorbehalt öffentlich-rechtlicher Normen aus Art. 59 Abs. 1 ZGB nicht zur Anwendung kommt. Umgekehrt ist damit das ZGB auf den Verein «Christkatholische Kirche Schweiz» anwendbar.

b. Zur rechtlichen Situation des Vereins nach Inkrafttreten des ZGB

Es bleibt zu fragen, ob und in welchem Umfang juristische Personen, die vor Inkrafttreten des ZGB begründet wurden, ihrerseits die Qualität als juristische Person (Art. 53 ZGB) behalten oder aber ob durch die Regeln des ZGB neue, zusätzliche Anforderungen entstanden. Dazu ergibt sich aus Art. 6b Abs. 1 SchIT ZGB⁷⁵ eine eindeutige Antwort: Hiernach bleibt bei vorkodifikatorisch begründeten Entitäten die Qualität als juristische Person auch bestehen, soweit deren Begründung in der Zeit vor Inkrafttreten des ZGB nach den jeweils anwendbaren Rechtsnormen wirksam erfolgte. Die Vereinsgründung von 1875 ist also nicht nach den Vorgaben des ZGB, sondern auf der Grundlage des vor dem ZGB

⁶⁷ Art. 59 Abs. 1 ZGB: *Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.* Vgl. dazu – allerdings in anderem Kontext – bereits oben, Anm. 7.

⁶⁸ Art. 6 Abs. 1 ZGB: *Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.*

⁶⁹ REITZE, Art. 59 ZGB (Anm. 8), Rdnr. 2.

⁷⁰ Dazu oben, I. 1.

⁷¹ Vgl. oben, nach Anm. 14. Zur Anwendung des öffentlich-rechtlichen Normvorbehalts in diesem Fall s. etwa REITZE, Art. 59 ZGB (Anm. 8), Rdnrn. 15-15a.

⁷² Dazu die Nachweise bei RIEMER, Berner Kommentar. Die Stiftungen, Art. 80-89c ZGB (Anm. 7), Rdnrn. 349-351 m. w. N.; s. weiterhin CHRISTOPH RÜEGG, Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme und juristische Analyse, Freiburg 2002, 348 m. w. N.

⁷³ REITZE, Art. 59 ZGB (Anm. 8), Rdnr. 15; JÖRG SCHMID, ALEXANDRA JUNGO, BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Auflage Zürich/Genf 2023, § 14 Rdnr. 8 m. w. N.; RÜEGG, Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften (Anm. 72), 350 m. w. N.; aus der älteren Literatur etwa MAX GUTZWILLER, «Religiöse», Vereine und Genossenschaften, in: FS für Eugen Isele, hrsg. V. LOUIS CARLEN, Freiburg 1973, 131-151, 142f., 149-151.

⁷⁴ Vgl. § 3 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden ZH (v. 9.7. 2007, RS 184.1): *Die anerkannten jüdischen Gemeinden sind als Vereine im Sinn von Art. 60 ff. ZGB9 organisiert.*

⁷⁵ Art. 6b Abs. 1 SchIT ZGB: *Personenverbände und Anstalten oder Stiftungen, die unter dem bisherigen Recht die Persönlichkeit erlangt haben, behalten sie unter dem neuen Recht bei, auch wenn sie nach dessen Bestimmungen die Persönlichkeit nicht erlangt hätten.*

bestehenden Rechts zu beurteilen⁷⁶. Wie dargelegt, entstand 1875 wirksam eine juristische Person des Privatrechts, deren Bestand auch durch das Obligationenrecht von 1883 nicht angetastet wurde. Folglich bleibt festzuhalten, dass der Verein «Christkatholische Kirche Schweiz» auch nach 1912 als Rechtsperson Bestand hatte.

III. Zur Rechtssituation der Christkatholischen Kirche als Verein nach der Verfassungsrevision 1989

Im Jahr 1989 vollzog die Christkatholische Kirche eine Verfassungsrevision⁷⁷. Das führt zu zwei Fragen: Entsprachen diese Verfassungsänderungen, die als Satzungsänderungen im vereinsrechtlichen Sinn zu qualifizieren sind, den Vorgaben des ZGB (dazu unten 1.)? Welche Rechtsfolgen würden sich ergeben, falls diese Satzungsänderungen nicht den Anforderungen des ZGB entsprechen (unten 2.)?

1. Zu den Anforderungen an die Satzungen religiöser Vereine

Die Gründung insbesondere religiöser Vereine ist durch Art. 60 ZGB privilegiert.⁷⁸ Die in der Vorschrift aufgeführten Regeln gelten für die *Begründung* von religiösen Vereinen. Schon deswegen ist zu vermuten, dass die *Reorganisation* bestehender religiöser Vereine den Vorgaben des ZGB entspricht, wenn sie sich im Rahmen von Art. 60 ZGB bewegt.

Nach Art. 60 Abs. 1 ZGB bedarf es – im Gegensatz zu den Regelungen etwa für wirtschaftlich tätige Vereine – zur Erlangung der Rechtsfähigkeit keiner Eintragung ins Handelsregister, vielmehr muss der Wille zur Formation einer Körperschaft aus den Statuten ersichtlich sein, wie sich aus Art. 60 Abs. 1 ZGB ergibt.⁷⁹ Diese Anforderungen sind im Fall des Verfassungsdokuments von 1989 unproblematisch erfüllt. Insbesondere Art. 1 beschreibt sehr präzise den körperschaftlichen Anspruch der «Christkatholischen Kirche Schweiz» mit dem Tatbestandsmerkmal, «Gemeinschaft der Personen, die in ihr getauft oder als bereits Getaufte in sie eingetreten sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben». Die Organisation als «Bistum» auf dem Territorium der Eidgenossenschaft gem. Art. 2 präzisiert den räumlichen Wirkungskreis der Christkatholischen Kirche. Insofern lässt sich feststellen, dass die Anforderungen aus Art. 60 Abs. 1 ZGB erfüllt sind.

In Art. 60 Abs. 2 ZGB wird darüber hinaus verlangt, dass die Statuten «in schriftlicher Form errichtet» sind. Das ist offensichtlich geschehen; dabei sei hier dahingestellt, ob alle Mitglieder diese Statuten unterzeichnen mussten (Art. 13 Abs. 2 OR), denn es genügt jedenfalls ein Protokoll des entsprechenden Vorgangs⁸⁰, was vorliegend durch die Dokumentation der Verhandlungen der Nationalsynode geschehen sein dürfte. Die Verfassung, also die Statuten⁸¹, geben insbesondere in der Präambel auch eindringlich über den *Zweck* der Körperschaft Auskunft. Ebenfalls differenziert fällt auch die von Art. 60 Abs. 2 ZGB verlangte statutenförmige Regelung der *Organisation* der Christkatholischen Kirche (Art. 4 Abs. 2, Titel B.-D.). Etwas zurückhaltender sind dagegen die ebenfalls von Art. 60 Abs. 2 ZGB verlangten Regelungen über die *Mittel*, also die Finanzressourcen⁸² der Christkatholischen Kirche, ausgefallen: Art. 15 lit. k verweist auf «die Genehmigung der Jahresrechnungen des Bistums und der diözesanen Institutionen sowie des Voranschlages» durch die Nationalsynode, Art. 23 lit. c überantwortet dem Synodalrat die Verantwortung für «die Unterbreitung der Jahresrechnungen des Bistums und der

⁷⁶ Grundsätzlich zu dieser intertemporalen Regel (zu Art. 7 SchlT ZGB, inhaltsgleich mit der heute geltenden Norm) s. BGE 41 III 165 E. 1 S. 170; s. a. DAVIDE GIAMPAOLO, Art. 6b/Art. 6b^{bis} SchlT, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch II, 7. Auflage Basel 2023, Rdnr. 7 m. w. N.

⁷⁷ Vgl. VON ARX, Christkatholische Kirche (Anm. 4).

⁷⁸ Art. 60 ZGB: (1) *Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. (2) Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.*

⁷⁹ Vgl. dazu auch URS SCHERRER, RAFAEL BRÄGGER, Art. 60 ZGB, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnr. 19 m. w. N.

⁸⁰ SCHERRER, BRÄGGER, Art. 60 ZGB (Anm. 79), Rdnr. 40. S. a. BGE 100 Ia 97 E. 1.b. S. 100.

⁸¹ Die Statuten können auch den Namen «Verfassung» tragen, vgl. SCHERRER, BRÄGGER, Art. 60 ZGB (Anm. 79), Rdnr. 42.

⁸² Zur Deutung von *Mittel* als «Finanzmittel» s. etwa SCHERRER, BRÄGGER, Art. 60 ZGB (Anm. 79), Rdnr. 26.

diözesanen Institutionen sowie des Voranschlages an die Nationalsynode»; hinzu tritt die Verantwortung des Synodalrats für «die Aufsicht über die gesamtkirchlichen Stiftungen» in Art. 23 lit. f. Diese Bestimmungen setzen voraus, dass das Bistum als organisatorische Einheit mit Finanzmitteln ausgestattet ist, auch wenn über die Ursprünge der Einnahmen nur wenig gesagt ist. Das fällt um so mehr ins Auge, als für die Gemeinden ausdrücklich eine entsprechende Vorschrift aufgenommen ist⁸³, deren Zwecksetzung wohl auch im kirchenverfassungsrechtlichen Nachvollzug möglicher Besteuerungsrechte der kantonal anerkannten christkatholischen Kirchgemeinden zu sehen ist. Allerdings ist in Art. 60 Abs. 2 lediglich «Aufschluss» über die finanziellen Mittel verlangt, zumal der Verein auch Träger von Vermögen sein kann, wie das in den vorstehend angeführten Normen auch angedeutet wird. In der Literatur wird in solchen Konstellationen deswegen betont, dass die Angaben über «Mittel» nicht zwingend notwendig seien.⁸⁴

So bleibt festzuhalten, dass die Verfassung von 1989 als Vereinsstatut den Anforderungen von Art. 60 ZGB entspricht. Folglich ist davon auszugehen, dass der Bestand des religiösen Vereins «Christkatholische Kirche der Schweiz» durch die Statutenänderungen nicht in Frage gestellt wurde.

2. Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Satzungsänderung

Sollte entgegen dem vorstehend Gesagten die Satzungsänderung nicht den Vorschriften des Vereinsrechts entsprochen haben, stellt sich die Frage nach den Fehlerfolgen.

Werden Vereine fehlerhaft *begründet*, dann entstehen Entitäten ohne Rechtspersönlichkeit, die gem. Art. 62 ZGB einfachen Gesellschaften gleichgestellt sind.⁸⁵ Anders ist aber die Situation, wenn bereits *bestehende Vereine* durch Statutenänderungen gegen das Gesetz verstossen. In diesem Fall ist die Rechtspersönlichkeit bereits gegeben. Deren Fortfall durch Auflösung käme allenfalls nach Massgabe von Art. 77 ZGB in Betracht, wonach aber die Auflösung von Gesetzes wegen nur möglich ist, wenn der Verein zahlungsfähig oder nicht in der Lage ist, einen statutengemässen Vorstand zu bestellen.⁸⁶ Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit darüber, dass gesetzeswidrige Veränderungen der Vereinsstatuten gem. Art. 20 OR i. V. m. Art. 7 ZGB *nichtig* sind, aber den Bestand des Vereins nicht berühren.⁸⁷ Das bedeutet vorliegend, dass die Verfassungsänderung von 1989 schlimmstenfalls nichtig war (und dann zwingendes Vereinsrecht zur Anwendung käme). Diese Nichtigkeitsfolgen liegen aber jenseits des Gutachtenauftrags. Die Verfassungsrevision von 1989 hat den Bestand des religiösen Vereins «Christkatholische Kirche der Schweiz» also auch dann jedenfalls nicht berührt, falls es entgegen dem Oben Gesagten gleichwohl zu Gesetzesverstössen gekommen wäre.

IV. Bilanz

Aus dem bislang Gesagten ergeben sich damit die nachfolgend thesenhaft verdichteten Schlussfolgerungen:

Das 1876 genehmigte und 1874 begründete Nationalbistum der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist keine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Dazu finden sich im Recht der Bundesverfassung keine Grundlagen.

Das Nationalbistum ist ausweislich der Verfassung von 1989 eher eine Umschreibung für die organisatorische und territoriale Struktur der Christkatholischen Kirche der Schweiz.

⁸³ Vgl. Art. 38: «Die Gemeinde erhebt die notwendigen Geldmittel von ihren Mitgliedern als Steuern oder in Form freiwilliger Beiträge».

⁸⁴ SCHERRER, BRÄGGER, Art. 60 ZGB (Anm. 79), Rdnr. 27 m. w. N.

⁸⁵ Art. 62 ZGB: *Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.*

⁸⁶ Art. 77 ZGB: *Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.*

⁸⁷ Statt vieler HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine. Art. 60-79 ZGB, Art. 712m Abs. 2 ZGB (Stockwerkeigentümergeinschaft), 2. Auflage Bern 2023, Art. 63, Rdnr. 56 m. w. N.

Die Christkatholische Kirche der Schweiz ist nach weltlichem Recht als religiöser Verein anzusehen. Sie geniesst deswegen auch Rechtspersönlichkeit, ist also rechts- und handlungsfähig. Die Vereinsgründung erfolgte 1874. Sie stützte sich ursprünglich auf das kantonale Privatrecht Solothurns. Der religiöse Verein «Christkatholische Kirche der Schweiz» blieb auch nach Inkrafttreten des Obligationenrechts von 1881 und des ZGB 1912 in seinem Bestand unangetastet. Die Verfassungsrevision von 1989 hat daran nichts geändert, sie entsprach den Vorgaben von Art. 60 ZGB. Sollte gleichwohl ein Gesetzesverstoß entstanden sein, wäre das aber für den Bestand des Vereins ohne Relevanz.

B. Schlussfolgerungen für die Revision der Verfassung

Ausgangspunkt für die Verfassungsrevision muss es sein, der vereinsrechtlichen Struktur der Christkatholischen Kirche der Schweiz konsequent zu entsprechen, um säkularrechtliche Risiken für die Kirche zu vermeiden und etwa die Bewertung als einfache Gesellschaft (Art. 530 OR)⁸⁸ zu verhindern. Deswegen müsste im Prozess der Verfassungsgebung erwogen werden, verschiedene vereinsrechtlich fundierte Regelungen einzufügen und dabei insbesondere die Regelungen über die Mitgliedschaft zu präzisieren; erwogen werden sollte auch eine Präzisierung des Verhältnisses zwischen «Bistum» und Gesamtkirche (dazu unten I.). Zu fragen ist nach der organisationsrechtlichen Bewertung der Gemeinden (dazu unten II.). Schliesslich bleibt zu prüfen, wie mit Angehörigen der Christkatholischen Kirche in der Diaspora umgegangen werden soll, soweit ihre mitgliedschaftlichen Rechte betroffen sind (dazu unten III.).

I. Zur Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Struktur der Christkatholischen Kirche der Schweiz im Prozess der Verfassungsrevision

In ihrer säkularrechtlichen Organisation als Verein ist die Christkatholische Kirche der Schweiz im Grundsatz ebenso gestaltet wie die überkantonalen Organisationen anderer grosser christlicher Konfessionen⁸⁹. Das vielleicht bekannteste Beispiel ist die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)», die in ihrer «Verfassung» ausdrücklich ihre vereinsrechtliche Struktur festhält⁹⁰. Dem entsprechen die Statuten der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz».⁹¹ Auch die Schweizerische Bischofskonferenz – eine Rechtsperson des kanonischen Rechts⁹² – hat sich einen säkularrechtlichen Trägerverein geschaffen⁹³. Deswegen ist eine vereinsrechtliche Anreicherung der Verfassung der Christkatholischen Kirche auch kein völliges Novum.

Im Einzelnen scheinen vor allem drei Themenfelder von Bedeutung: Es müsste erwogen werden, wie die Mitgliedschaftsstruktur beschrieben wird (dazu unten 1.). Die bestehenden Organisationsstrukturen müssten vereinsrechtlich verortet und ein Sitz der Christkatholischen Kirche als Verein bezeichnet werden (dazu unten 2.). Schliesslich wäre es hilfreich, die Finanzierung und insbesondere die Frage möglicher Mitgliedsbeiträge zumindest ansatzweise zu regeln (unten 3.). Zu überlegen wäre zudem eine Eintragung ins Handelsregister (dazu unten 4.).

1. Mitgliedschaft

Art. 1 der derzeitigen Verfassung gibt Auskunft über die Mitgliedschaft in der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Hiernach könnte sich ein Problem beim Tatbestandsmerkmal «Personen, die in ihr getauft

⁸⁸ Art. 530 Abs. 1 OR: *Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.*

⁸⁹ KRAUS, Staatskirchenrecht (Anm. 39), 130f.

⁹⁰ Vgl. Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Neue Verfassung, v. 18.12.2018, § 9 Abs. 1: *Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.*

⁹¹ Statuten v. 1.1.2022, Art. 1: *Unter dem Namen «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» (AGCK.CH) – «Communaute de travail des Eglises chretiennes en Suisse (CTEC.CH)» - «Comunita di lavoro delle Chiese cristiane in Svizzera (CLCC.CH)» - «Cominanza da lavur de las baselgias christianas en Svizra (CLBC.CH)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.*

⁹² Vgl. can. 449 § 2 CIC 1983: *Die rechtmässig errichtete Bischofskonferenz besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit.*

⁹³ Dazu KRAUS, Staatskirchenrecht (Anm. 39), 131f. m. w. N.

(...) sind» ergeben: Die Mitgliedschaft in einem Verein wird grundsätzlich durch «Eintritt» erworben, wie sich aus Art. 70 Abs. 1 ZGB ergibt⁹⁴. Dieser Eintritt ist grundsätzlich als Vertrag ausgestaltet⁹⁵. Die Form des Beitrittsvertrags können die Statuten allerdings frei regeln, wie sich im Blick auf Art. 63 ZGB⁹⁶ ergibt, und dabei auch sakrale Formen wählen⁹⁷. Der Taufvorgang ist in dieser Hinsicht also wohl hinreichend, zumal er vermutlich mit einer entsprechenden Urkunde dokumentiert ist. Auch die Mitgliedschaftsfähigkeit ist nach Art. 11 ZGB in jedem Fall gegeben⁹⁸. Indes ist der Beitritt zu Vereinen für unmündige urteilsunfähige oder entmündigte Personen mangels Handlungsfähigkeit, Art. 13 und 18 ZGB, nicht möglich⁹⁹. In solchen Fällen müssen also die gesetzlichen Vertreter, insbesondere also die Eltern, handeln, wie sich insbesondere aus Art. 303 Abs. 1 ZGB¹⁰⁰ ergibt, denn die Verfügung über die religiöse Erziehung schliesst auch die Entscheidung über den Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft ein, ist formfrei «und kann durch Taufe oder Erklärung gegenüber den entsprechenden Organen der religiösen Gemeinschaft geschehen»¹⁰¹. Dem scheinen die Regelungen der Christkatholischen Kirche der Schweiz zu entsprechen, ist hier doch das Handeln der Eltern im Zusammenhang der Kindstaufe wesentlich¹⁰². Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die elterlich veranlasste Kindstaufe als Beitrittstatbestand zum Verein Christkatholische Kirche der Schweiz hinreichend ist.

Eine Taufe von Kindern ab einem Alter von 16 Jahre kann auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen, da alle Kinder ab dieser Lebensphase religionsmündig sind, Art. 303 Abs. 3 ZGB¹⁰³. Schwieriger ist dagegen der Fall von *urteilsfähigen* Minderjährigen unterhalb dieses Lebensalters: Art. 19c Abs. 1 ZGB gesteht dieser Personengruppe die Befugnis zu, höchstpersönliche Rechte selbst auszuüben. Der Beitritt zu einem Verein gilt als Wahrnehmung eines solchen höchstpersönlichen Rechts.¹⁰⁴ Dann stellt sich allerdings die Frage nach der Urteilsfähigkeit im Blick auf die Bedeutung eines Vereinsbeitritts¹⁰⁵. Ohnehin liegt allerdings die These nahe, dass Art. 19c ZGB in diesem Fall durch die Normordnung in Art. 303 ZGB als *lex specialis* verdrängt wird, so dass es beim Grundsatz der elterlichen Bestimmung über die religiöse Zugehörigkeit bis zum Alter von 16 Jahren bleibt.¹⁰⁶ Das bedeutet, dass die Taufe als Beitrittstatbestand bis zum Erreichen dieses Lebensalters von den Eltern veranlasst werden muss.

Ein weiteres Problem, auf das im vorliegenden Rahmen aber nur hingewiesen werden kann, ist die Frage nach dem Umgang mit tauf- und damit beitriftswilligen Personen, die zwar volljährig, aber nicht urteilsfähig i. S. v. Art. 16 ZGB sind¹⁰⁷. Das führt zu der Frage, ob hier nicht gem. Art. 19c Abs. 2 ZGB

⁹⁴ Art. 70 Abs. 1 ZGB: *Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.*

⁹⁵ BGE 134 III 625 E.3.5.2 S. 633.

⁹⁶ Art. 63 ZGB: *(1) Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung. (2) Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.*

⁹⁷ Dazu RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 70, Rdnr. 42.

⁹⁸ Vgl. Art. 11 ZGB: *(1) Rechtsfähig ist jedermann. (2) Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.*

⁹⁹ Dazu näher RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 70, Rdnrn. 15-16.

¹⁰⁰ Art. 303 Abs. 1 ZGB: *Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.*

¹⁰¹ KURT AFFOLTER-FRINGELI, URS VOGEL, Berner Kommentar, Die elterliche Sorge / der Kindesschutz, Art. 296-317 ZGB - Das Kindesvermögen, Art. 318-327 ZGB - Minderjährige unter Vormundschaft, Art. 327a-327c ZGB, Bern 2016, Art. 303, Rdnr. 6.

¹⁰² Dazu die Hinweise «Taufe, Firmung, Erstkommunion», <https://christkatholisch.ch/post/sakramente/taufefirmung-und-erstkommunion/> (zuletzt besucht 21. März 2024).

¹⁰³ Art. 303 Abs. 3 ZGB: *Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.*

¹⁰⁴ ROLAND FANKHAUSER, NADJA FISCHER, Das minderjährige Vereinsmitglied, in: Peter Jung, Frédéric Krauskopf, Conradin Cramer (Hrsg.), Theorie und Praxis des Unternehmensrechts, Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, Zürich/Basel/Genf 2020, 175-188, 179-180 m. w. n.

¹⁰⁵ Dazu eindringlich FANKHAUSER, FISCHER, Vereinsmitglied (Anm. 104), 181-182.

¹⁰⁶ In diese Richtung wohl BGE 135 I 79 E 1.2. S. 81.

¹⁰⁷ Art. 16 ZGB: *Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.*

eine Vertretung ausgeschlossen ist, weil der Beitritt zu einem religiösen Verein derart höchstpersönlich ist, dass eine Vertretung ausgeschlossen ist¹⁰⁸. Allerdings ist diese Norm restriktiv auszulegen, um nicht urteilsunfähige Personen von der Rechtswahrnehmung abzuschneiden¹⁰⁹.

Der Eintritt bereits Getaufter sollte näher präzisiert werden: Es müsste deutlich gemacht werden, wo und wie das geschieht. Die Verfassung wäre hier aber der falsche Ort, weil nähere Regelungen dieser Frage eine regulatorische Überforderung bedeuten würden. Es wäre deswegen ratsam, in den Statuten auf entsprechende Detailregelungen zu verweisen.

In der Bilanz bleibt damit festzuhalten, dass Art. 1 der derzeitigen Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz im Grundsatz die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des religiösen Vereins hinreichend klar benennt; es könnte allerdings noch ein entsprechender Zusatz eingefügt werden¹¹⁰. Empfehlenswert wäre es allenfalls, auf ein Regulativ zu den Voraussetzungen für die Taufe zu verweisen¹¹¹.

2. Organisationsstrukturen

a. Kennzeichnung als Verein und Sitzangabe

Die Christkatholische Kirche der Schweiz sollte sich im Interesse der Rechtsklarheit als Verein i. S. v. Art. 60 ZGB bezeichnen. Das gilt auch für die Angabe über den Sitz des Vereins: Die Angabe eines Sitzes ist zwar gem. Art. 56 ZGB¹¹² verzichtbar, sollte aber im Interesse der Rechtsklarheit angegeben werden. Entscheidend ist dabei der Ort, an dem der Verein erreichbar und an dem seine Verwaltung belegen ist¹¹³. Das wäre am ehesten der jetzige Sitz des Bistums in Bern. Im Blick auf die aktuelle Gesamtstruktur der Kirchenverfassung könnten diese Angabe am Ende der Präambel auftauchen. Erwogen werden könnte aber auch, Art. 2 der derzeitigen Verfassung umzuformulieren oder zu ergänzen¹¹⁴. Ausserdem würde dann hier auch deutlich zu machen zu sein, dass die Christkatholische Kirche der Schweiz als Bistum wirkt.

b. Vereinsversammlung und Vorstand

Zwar ist die Gestaltung der Binnenorganisation von Vereinen weitgehend der Disposition der Beteiligten anheim gestellt, wie sich aus Art. 63 Abs. 1 ZGB¹¹⁵ ergibt. Doch sind mit Vereinsversammlung und Vorstand zwei Organe zwingend notwendig, die allerdings nicht unbedingt als solche bezeichnet werden müssen, weil das Vereinsrecht in diesem Punkt keine Vorgaben macht; entscheidend ist einzig, dass entsprechende Organe vorhanden sind.

(1) Die Nationalsynode

Die Nationalsynode ist offensichtlich keine Vereinsversammlung, weil sie nicht alle Mitglieder der Christkatholischen Kirche umfasst. Doch lässt das Vereinsrecht anstelle einer Vereinsversammlung auch eine Delegiertenversammlung zu, solange die Mitgliedschaftsrechte nicht eingeschränkt werden.¹¹⁶ Im Blick

¹⁰⁸ Vgl. Art. 19c Abs. 2 ZGB: *Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.*

¹⁰⁹ Vgl. nur ROLAND FANKHAUSER, Art. 19c, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnr. 4 m. w. N.

¹¹⁰ Etwa: *Die Taufe bewirkt den Eintritt der getauften Person in den religiösen Verein; die Regeln des weltlichen Vereinsrechts bleiben vorbehalten.*

¹¹¹ Möglicherweise existieren solche Normen bereits, sie sind aber dem Unterzeichnenden nicht bekannt.

¹¹² Art. 56 ZGB: *Der Sitz der juristischen Personen befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo ihre Verwaltung geführt wird.*

¹¹³ Dazu CHRISTOPH REITZE, Art. 56, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnr. 7 m. w. N.

¹¹⁴ Eine Formulierung könnte etwa sein: *Die Christkatholische Kirche der Schweiz ist territorial als Bistum verfasst, welches das Gebiet der Eidgenossenschaft umfasst. Sie ist als religiöser Verein i. S. v. Art. 60 ff. ZGB organisiert. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.* Die vorgeschlagenen Änderungen sind unterstrichen.

¹¹⁵ Vgl. zum Text oben, Anm. 96.

¹¹⁶ URS SCHERRER, RAFAEL BRÄGGER, Art. 64 ZGB, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnrn. 29-30 m. w. N.

auf die aktuelle Verfassung der christkatholischen Kirche ist damit die Nationalsynode sicherlich als Delegiertenversammlung anzusehen. Sie erfüllt ausweislich der Kompetenzbeschreibung in Art. 15 der Verfassung die Funktion der Vereinsversammlung als «oberstes Organ» des Vereins i. S. v. Art. 64 Abs. 1 ZGB.

Als problematisch erweisen könnten sich allerdings die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen in Art. 17 der Verfassung sowie die dem zugrunde liegende Mitgliedschaftsregelung für die Nationalsynode in Art. 16 der Verfassung: Beide Vorschriften bewirken nämlich in der Zusammenschau eine Ungleichbehandlung der Mitglieder des Vereins, wenn es um die Bischofswahl geht. Problematisch ist zudem die relative Schwächung des Stimmgewichts der durch die Delegierten vertretenen Vereinsmitglieder aufgrund des Einbezugs von Priestern und Diakonen bei Abstimmungen der Synode (Art. 17 Abs. 1 der Verfassung). Auch hierin liegt eine Ungleichbehandlung begründet. Art. 67 Abs. 1 ZGB schreibt ausdrücklich vor, «Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht». Zudem gilt nach herrschender Meinung der sog. «Gleichbehandlungsgrundsatz» als objektivrechtliche Regel.¹¹⁷ Allerdings gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht absolut. Vielmehr kann der Verein in seinen Statuten – dem Prinzip der sog. «relativen Gleichheit» folgend – aus sachlichen Gründen unterschiedliche Reichweiten von Mitgliedschaftsrechten einführen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich solche Abstufungen aus dem Zweck des Vereins selbst ergeben.¹¹⁸ Derartige sachliche Gründe lassen sich vorliegend aus der Präambel der Verfassung ableiten: Hier werden in Ziff. 2 den Priestern und Diakonen gemeinsam mit dem Bischof – letztlich wohl in der Kontinuität des ersten Clemensbriefs¹¹⁹ – besondere Funktionen zugewiesen. Dem entspricht auch die Hervorhebung der Ordination. Dass der Verein diesen Erwägungen besondere Bedeutung gibt, ist insbesondere auch im Blick auf Art. 15 BV gerechtfertigt. In letzter Konsequenz bildet sich damit im Zusammenwirken von «Delegierten» und Klerikern in der Nationalsynode das in der Präambel betonte Miteinander von Laien und Klerikern ab, das für die institutionelle Identität der Christkatholischen Kirche prägend ist. Dass die christkatholischen Professorinnen und Professoren der theologischen Fakultät Einsitz in der Nationalsynode nehmen (Art. 16 lit. c der Verfassung) lässt sich ebenfalls sachlich rechtfertigen, geht es doch hier um deren theologische Sachkompetenz. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass – soweit ersichtlich – keinem Mitglied des Vereins durch diese Ausgestaltung unverzichtbare Mitgliedschaftsrechte entzogen werden. So bleibt festzuhalten, dass die Nationalsynode insgesamt den vereinsrechtlichen Vorgaben an eine Delegiertenversammlung entspricht.

(2) Bischof und Synodalrat

Funktional als Vorstand anzusehen sind wohl Bischof und Synodalrat. Dafür spricht die Auflistung gemeinsamer Leitungs- und insbesondere Vertretungskompetenzen in Art. 8 der Verfassung. Sie entsprechen der Aufgabenbeschreibung in Art. 69 Abs. 1 ZGB¹²⁰. Allerdings wird der Synodalrat in Art. 3 S. 2 der Verfassung der Nationalsynode, also dem Organ der Mitglieder zugeordnet. Die Vereinsmitglieder wirken also funktional an der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins mit. Das ist allerdings eine Gestaltung, die grundsätzlich der statutenrechtlichen Dispositionsfreiheit eines Vereins überlassen ist¹²¹, zumal im schweizerischen Vereinsrecht Kompetenzdelegationen statutarisch grundsätzlich sehr weitflächig möglich sind.¹²² Dem entspricht die in haftungsrechtlichen Kontexten entwickelte Lehre vom

¹¹⁷ Dazu URS SCHERRER, RAFAEL BRÄGGER, Art. 70 ZGB, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnr. 1; näher RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 70 ZGB, Rdnr. 147 und Art. 66, Rdnr. 41.

¹¹⁸ Vgl. RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 70 ZGB, Rdnrn. 151-152.

¹¹⁹ Zum ersten Clemensbrief 95/96 s. *Andreas Lindesmann*, Der erste Clemensbrief, in: Wilhelm Pratscher, Kurt Niederwimmer (Hrsg.), Die apostolischen Väter. Eine Einleitung, Göttingen 2009, 59-82.

¹²⁰ Art. 69 Abs. 1 ZGB: *Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.*

¹²¹ Vgl. etwa RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Vorbemerkungen zu Art. 64-69c ZGB, Rdnr. 26.

¹²² RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Vorbemerkungen zu Art. 64-69c ZGB, Rdnrn. 15-16.

funktionalen Organbegriff¹²³. Trotzdem sollte erwogen werden, Art. 8 der Verfassung im Hinblick auf die spezifischen Vertretungsbefugnisse präziser zu fassen und etwa festzulegen, ob und wie viele Personen beim rechtsgeschäftlichen Handeln der Christkatholischen Kirche mitwirken müssen. Idealerweise könnte eine Vorschrift eingefügt werden, die den «Vorstand» des Vereins Christkatholische Kirche der Schweiz ausdrücklich bezeichnet.¹²⁴

3. Finanzierung und Mittelherbringung

Wie bereits dargelegt, ist die Verfassung eher zurückhaltend in der Beschreibung der gesamtkirchlichen Mittelbeschaffung.¹²⁵ In diesem Punkt wäre eine klarere Regelung, insbesondere zur Kompetenz der Nationalsynode zur Erhebung von Mitgliederbeiträgen, hilfreich und wichtig. Das könnte geschehen etwa durch eine Vorschrift, die – wie beispielsweise in Art. 37 der Verfassung der EKS¹²⁶ – festlegt, wie die Christkatholische Kirche der Schweiz ihre Ausgaben bestreitet.

4. Handelsregister

Soweit ersichtlich, ist die Christkatholische Kirche der Schweiz nicht im Handelsregister eingetragen. Eine Eintragungspflicht gem. Art. 61 Abs. 2 ZGB¹²⁷ erscheint eher unwahrscheinlich: Ein kaufmännisches Gewerbe scheint von der Christkatholischen Kirche der Schweiz nicht geführt zu werden. Eine Revisionspflicht gem. Art. 69b Abs. 1 oder 2 ZGB besteht offensichtlich nicht¹²⁸. Zu prüfen bleibt allerdings, ob der Verein nicht von der ihm gem. Art. 61 Abs. 1 ZGB zustehenden Möglichkeit Gebrauch macht, sich freiwillig ins Handelsregister eintragen zu lassen. Die notwendigen Angaben richten sich insbesondere nach § 92 HRegV und würden insbesondere Angaben enthalten müssen über *die Mittel, wie Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Vereinsvermögen oder aus der Vereinstätigkeit und Schenkungen* sowie die Angabe über *mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz*, § 92 lit. h und k HRegV. Nach dem vorstehend Gesagten wäre das im Blick auf § 92 lit. k HRegV wohl ein Mitglied des Synodalrats sowie der Bischof. Der Vorteil dieses Vorgehens läge in der Vermutung der Rechtsfähigkeit für den Verein. Der Verein würde beschränkt buchführungspflichtig¹²⁹, was allerdings gem. Art. 15 lit. k der Verfassung ohnehin derzeit der Praxis der Kirche entspricht. Zudem würde der Verein dann konkursfähig, Art. 39 Nr. 11 SchKG, ist also insbesondere nach Massgabe von Art. 77 ZGB¹³⁰ aufzulösen, wenn der Konkurs eröffnet wird¹³¹. Allerdings gilt das auch dann, wenn der Verein selbst die Insolvenz erklärt, Art. 191 SchKG. Insofern ist das Risiko der Vereinsauflösung aufgrund des Handelsregistereintrags insgesamt wohl eher überschaubar. Problematischer sein könnte dagegen die handelsregisterrechtlichen Nachführungspflichten

¹²³ Dazu RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 69 ZGB, Rdnrn. 116, 119-121 m. w. N.

¹²⁴ Eine solche Formulierung könnte etwa in Art. 8 der Verfassung hinzugesetzt werden: *Bischof und Synodalrat bilden den vereinsrechtlichen Vorstand.*

¹²⁵ Dazu oben, bei Anm. 83.

¹²⁶ Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Neue Verfassung, v. 18.12.2018, § 37: *Die EKS deckt ihre Ausgaben durch a. Mitgliederbeiträge, b. ausserordentliche Beiträge, c. Vermögenserträge, d. weitere Zuwendungen.*

¹²⁷ Art. 61 Abs. 2 ZGB: *Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er: 1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt; 2. revisionspflichtig ist.*

¹²⁸ Art. 69b ZGB: (1) *Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken; 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken; 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. (2) Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.*

¹²⁹ Im Überblick RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 69a ZGB, Rdnr. 4, der in diesem Kontext von einer «Milchbüchlein-Rechnung» spricht.

¹³⁰ Art. 77 ZGB: *Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.*

¹³¹ Dazu URS SCHERRER, RAFAEL BRÄGGER, Art. 77 ZGB, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage Basel 2022, Rdnr. 7.

insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung von Vertretungsverhältnissen¹³², insbesondere also bei der Änderung der Zusammensetzung des Synodalarats. Die Entscheidung über einen Handelsregistereintrag eilt allerdings nicht. Sie ist insofern von der Verfassungsrevision unabhängig.

II. Zur Beziehung zwischen der Christkatholischen Kirche der Schweiz und den Christkatholischen Kirchgemeinden mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung

In Art. 35-42 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist sehr präzise die territorial-körperschaftliche Identität von Gemeinden und deren Binnenstrukturen umschrieben. Art. 35 Abs. 2 ist allerdings etwas unklar, weil der Verein nicht die Möglichkeit hat, anderen Verbänden die Rechtsfähigkeit zuzugestehen. Vielleicht sollte hier eine Formulierung eingefügt werden, die auf die Vorschriften des Vereinsrechts und der kantonalen Anerkennungsregeln verweist.

Vereinsrechtlich lassen sich Gemeinden am ehesten als Sektionen erfassen, deren Mitglieder ihrerseits Vereinsmitglieder sind.¹³³ Sie sind auf rechtsgeschäftlicher Grundlage – durch die Vereinssatzung – in den Verband eingebunden. Da die Gemeinden in der Praxis tatsächlich regelmässig juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts sind, geniessen sie ihrerseits die Rechte insbesondere aus Art. 27 ZGB¹³⁴. Das ist deswegen zu beachten, weil daraus das Verbot übermässigen Einflusses des Gesamtverbands auf die Sektionen, also der Gesamtkirche auf die Gemeinden, abzuleiten ist. Allerdings sind solche Einschränkungen stets da zulässig, wo sie im Blick auf die Einheitlichkeit des Verbandes erfolgen.¹³⁵ Dem entsprechen aber die Bestimmungen der Verfassung: Die Vorlagepflicht der Gemeindeordnungen – Art. 37 Abs. 1 – soll offensichtlich den Einklang mit den ekklesiologischen Grundlagen der Christkatholischen Kirche sicherstellen. Entsprechendes gilt auch im Blick auf Art. 42 der Verfassung. Die Genehmigungspflicht bei der Bildung neuer Gemeinden – Art. 39 – mag möglicherweise an der Grenze des Zulässigen liegen. Sie lässt sich rechtfertigen, weil so die angemessene Vertretung aller Mitglieder durch die Delegierten sichergestellt werden kann (vgl. Art. 18 Abs. 1). Das schliesst insbesondere die Sorge um den jeweils angemessenen Zuschnitt der Gemeinden ein. Die Berichtspflicht aus Art. 40 lässt sich im Hinblick auf die gesamtkirchliche Leitungskompetenz von Bischof und Synodalarat begründen. So bleibt insgesamt festzuhalten, dass die Position der Gemeinden grundsätzlich unproblematisch in die vereinsrechtliche Struktur der Christkatholischen Kirche eingepasst werden kann.

III. Zur vereinsrechtlichen Situationen von Kirchenmitgliedern in der Diaspora

Art. 43 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz verdeutlicht, dass nicht alle Mitglieder des religiösen Vereins in Gemeinden eingebunden sind; dem entspricht Art. 4 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Die Vereinsmitgliedschaft ist also nicht gleichbedeutend mit der automatischen Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Das führt zu der Frage, wie die Repräsentation dieser Personengruppe sichergestellt werden kann. Soweit ersichtlich, sind die Kirchenmitglieder der Diaspora bereits Kirchgemeinden zugeordnet worden¹³⁶. Allerdings fehlt es an weitgehend kirchenverfassungsrechtlichen Entsprechungen. Immerhin ist damit aber zumindest im Grundsatz auch die Partizipationsmöglichkeit dieser Personengruppe gesichert. Allerdings ist aus der Kirchenverfassung nicht ganz klar geworden, ob und in welchem Umfang die Zuteilung von Delegiertensitzung an die Kirchgemeinden auch deren Verbindung mit der Diaspora Rechnung trägt; Art. 18 Abs. 1 spricht nur von der «Grösse der Gemeinden», doch bleibt die Berücksichtigung der Diaspora bei der Bemessung dieser «Grösse» unklar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der verfassungsrechtlichen Grundstruktur der Kirchenverfassung ein Unterschied

¹³² Zusammenfassend RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Art. 61, Rdnr. 68.

¹³³ Dazu RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Systematischer Teil, Rdnrn. 526-529.

¹³⁴ Art. 27 ZGB: (1) *Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.* (2) *Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.*

¹³⁵ Näher RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine (Anm. 87), Systematischer Teil, Rdnrn. 543-544.

¹³⁶ Dazu die Hinweise auf der Website der Christkatholischen Kirche der Schweiz <https://christkatholisch.ch/stgallen/diaspora/> (zuletzt besucht 3. April 2024).

zwischen «Gemeinde» und «Diaspora» besteht, aber gleichwohl *alle* Mitglieder der Kirche ungeachtet ihrer räumlichen Verortung in ihrer kirchlichen Mitgliedschaft grundsätzlich gleich sein sollen.

Deswegen wäre es ratsam und sinnvoll, die Diaspora auch bei der Zuteilung von Delegiertensitzen in der Nationalsynode stärker zu berücksichtigen; unabhängig hiervon sollte die angesprochene Praxis der faktischen Gemeindezuordnung in Art. 43 der Kirchenverfassung angesprochen werden. Das kann vor allem in zwei Formen geschehen: (1) Kirchengemeinden erhalten auf der Grundlage der Zahlen der Diaspora-Mitglieder einen zusätzlichen Delegiertensitz, der dann von vornherein auch Mitgliedern aus der Diaspora vorbehalten bleibt. Das könnte in der Kirchenverfassung durch eine Erweiterung von Art. 18 Abs. 1 und 2 geschehen. (2) Für die Wahlen zur Nationalsynode werden aus den Diasporagebieten eigene Wahlkreise oder Wahlbezirke geformt, denen dann wiederum eine definierte Anzahl von Delegierten zugeordnet wird. In der Kirchenverfassung könnte dazu einerseits in 18 Abs. 1 ein Zusatz eingefügt und andererseits in der Normsetzungsermächtigung zu Art. 18 Abs. 2 entsprechend erweitert werden.

Ein etwas weitergreifender Lösungsansatz könnte in der Einführung von Personalgemeinden liegen: Damit ist ein Konzept angesprochen, das in das universale Recht der römisch-katholischen Kirche Eingang gefunden hat. Im kanonischen Recht ist nämlich die Pfarrei, also der institutionelle Anknüpfungspunkt der Gemeinde¹³⁷, grundsätzlich ihrerseits territorial organisiert. Von diesem Grundsatz kann aber abgewichen werden, indem sog. «Personalpfarreien» errichtet werden¹³⁸. Dieses Konzept findet bisweilen Entsprechungen im evangelischen Kirchenrecht¹³⁹ wie etwa in der Kirchenverfassung von Basel-Landschaft¹⁴⁰ oder in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹⁴¹. Es ist offensichtlich, dass solche Gestaltungen Folgefragen nach sich ziehen würden wie etwa die Organisation entsprechender Versammlungen oder die Zuordnung des Klerus. Diese Fragen liegen freilich jenseits des Gutachtenauftrags. Jedenfalls könnte hierin ein Weg liegen, um die Problematik der Diaspora institutionell ein Stück weit zu lösen.

¹³⁷ Can. 515 § 1: *Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.*

¹³⁸ Can. 518 CIC: *Die Pfarrei hat in aller Regel territorial abgegrenzt zu sein und alle Gläubigen eines bestimmten Gebietes zu umfassen; wo es jedoch angezeigt ist, sind Personalpfarreien zu errichten, die nach Ritus, Sprache oder Nationalität der Gläubigen eines Gebietes oder auch unter einem anderen Gesichtspunkt bestimmt werden.* Dazu näher HERIBERT HALLERMANN, Die Pfarrei, in: Stephan Haering, Wilhelm Rees, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage Regensburg 2015, 665-680, hier 671f.

¹³⁹ Dazu allgemein EBERHARD SPERLING, Ist das Parochialprinzip noch zeitgemäß? in: Verwaltungsarchiv 85 (1994), 380-394.

¹⁴⁰ Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, v. 20.11.2019, § 2: (2) *Die Landeskirche besteht aus der Gesamtheit ihrer Kirchengemeinden und der Kantonalkirche. Als Kirchengemeinden gelten und werden in der Kirchenordnung namentlich aufgeführt: a) die territorial verfassten Kirchengemeinden; b) angeschlossene, nicht-territorial verfasste Kirchengemeinden; c) angeschlossene, ausserkantonale Kirchengemeinden, deren Herkunftsrecht dies zulässt.*

¹⁴¹ Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, v. 16.5.2019, Art. 19: (1) *Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden. (...)* (3) *Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. (...).*